

Betriebshaftpflicht der Garagen

Spezifische Bestimmungen



TITEL 1 - BETRIEBSHAFTPFLICHT DER GARAGEN

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Fakultative Garantien

Artikel 4 - Geltungsbereich

Artikel 5 - Deckungszeitraum

Artikel 6 - Ausschlüsse

Artikel 7 - Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

Artikel 8 - Selbstbeteiligung

TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen

Artikel 2 - Geltungsbereich

Artikel 3 - Deckungszeitraum

Artikel 4 - Laufzeit

Artikel 5 - Garantierte Beträge

Artikel 6 - Verpflichtungen der Parteien

Artikel 7 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Artikel 8 - Interessenkollision

Artikel 9 - Objektivitätsklausel

Artikel 10 - Forderungsübergang

Artikel 11 - Verjährung

Artikel 12 - Verwaltungsbestimmungen

TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR BETRIEBSHAFTPFLICHT DER GARAGEN

KAPITEL 1 - PRÄMIE

Artikel 1 - Zahlung

Artikel 2 - Berechnungsmodalitäten

Artikel 3 - Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie

Artikel 4 - Kontrolle

KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 5 - Veräußerung oder Einbringung

KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

Artikel 6 - Pflichten des Versicherten

Artikel 7 - Leitung des Verfahrens

Artikel 8 - Schadensverhütung

KAPITEL 4 - ALLGEMEINES

Artikel 9 - Kosten und Zinsen

TITEL 1 - BETRIEBSHAFTPFLICHT DER GARAGEN

Artikel 1 - BASISGARANTIE

A. Gegenstand der Garantie des Versicherungsvertrages:

1. **Wir** versichern bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen die außervertragliche Haftpflicht des **Versicherten** aus Schäden, die **Dritten** während der Betreuung des Unternehmens im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen und für diese Betreuung inhärente Tätigkeiten zugefügt werden.

Die zusätzlichen Tätigkeiten sind in dem im Punkt G. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels genannten Maße gedeckt.

2. Erweiternd wird die vertragliche Haftpflicht gedeckt, wenn sie aus einem Ereignis hervorgeht, das an sich eine außervertragliche Haftpflicht herbeiführen kann. Die Garantie beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Entschädigungen, die geschuldet wären, wenn der Haftpflichtklage ein außervertraglicher Grund gegeben worden wäre.
3. Erweiternd wird die Garantie innerhalb der Beschränkungen von den Punkte B. und C. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels für Schäden gewährt, deren Wiedergutmachung kraft des Artikels 1927 und 1928 des Zivilgesetzbuches oder kraft der Bestimmungen von ausländischen Rechten mit demselben Inhalt erhalten werden kann.
4. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, ohne dass **wir** zu einer darüber hinausgehenden Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen verpflichtet werden können.

B. Gedeckte Schäden:

1. **Körperschäden** und **Sachschäden**.

2. **Immaterielle Schäden:**

- **Immaterielle Folgeschäden**
- **Immaterielle Nicht-Folgeschäden**, vorausgesetzt, dass sie durch ein plötzliches Ereignis, das für **Sie**, Ihre Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer oder Ihre leitenden Angestellten unfreiwillig und unvorhersehbar ist, verursacht werden.

Durch nicht gedeckte **Körperschäden** oder **Sachschäden** bedingte **immaterielle Folgeschäden** sind ausgenommen.

C. **Rettungskosten**

Die **Rettungskosten** sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Ohne Mehrprämie gedeckt sind:

A. Das bearbeitete Organ

Schäden an den Organen oder Teilen der Fahrzeuge, die die Schäden zugrunde liegen und an denen gearbeitet wird.

Im Sinne dieser Versicherung werden zum Beispiel alle Motorbestandteile zusammen als ein Organ betrachtet.

B. Schäden an den Fahrzeugen

Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit und sofern die Haftung des **Versicherten** engagiert ist, Schäden an Fahrzeugen – einschliesslich des Zubehörs und der Einzelteile – **Dritter**:

- bei der Bevorratung mit Kraftstoff
- die den **Versicherten** anvertraut wurden, um daran zu arbeiten
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in ihrem Besitz waren
- wenn sie aus einem Mangel an oder Fehlen von Kühlwasser, Schmiermitteln, Kältemitteln oder Kraftstoff hervorgehen.

C. Diebstahl von Fahrzeugen

Die Garantie wird gewährt, innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit und sofern die Haftung des **Versicherten** engagiert ist, bei Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch von Fahrzeugen **Dritter**, einschließlich deren Zubehör und Ersatzteile, die sich in den Einrichtungen des Unternehmens befinden, die wie folgt beschrieben werden: die Gebäude, die abgeschlossene Umzäunung und der Privatparkplatz.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

1. in den Öffnungszeiten des versicherten Unternehmens:

- wenn sie sich in den Gebäuden befinden: die Fahrzeuge, deren Schlüssel und/oder Fernbedienung des Diebstahlsicherungssystems sich an oder in diesen Fahrzeugen befinden
- wenn sie sich innerhalb der abgeschlossenen Umzäunung oder auf dem Privatparkplatz befinden: die Fahrzeuge, die nicht abgeschlossen sind und deren Diebstahlsicherungssystem nicht eingeschaltet ist.

2. in den Schließungszeiten des versicherten Unternehmens:

- wenn sie sich entweder in den Gebäuden oder innerhalb der abgeschlossenen Umzäunung befinden: die Fahrzeuge, die nicht abgeschlossen sind und/oder deren Diebstahlsicherungssystem nicht eingeschaltet ist. Wenn die Gebäude und/oder die abgeschlossene Umzäunung mit einem Diebstahlsicherungssystem versehen sind, muss dieses auch eingeschaltet sein
- die Fahrzeuge, die sich außerhalb dieser abgeschlossenen Umzäunung befinden.

D. Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos), bei Probefahrten und durch Baustellen- oder Hebefahrzeuge

1. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos) und Autoaufzüge, sofern **Sie** für diese Geräte einen Wartungsvertrag abgeschlossen haben und die Anlagen von einem anerkannten Organismus kontrolliert werden.

2. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden verursacht durch alle festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeuge.

Die Unfälle, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge oder eines ähnlichen Bestimmung eines ausländischen Rechts fallen, sind auch gedeckt, aber nur für die nicht registrierte Gabelstapler.

Unsere Garantie ist:

- für **Körperschäden**: unbeschränkt.
- für **Sachschäden**: auf 120.067.670 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Dieser Betrag wird automatisch alle fünf Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2021, wobei die Grundindexziffer diejenige von Dezember 2005 ist, d. h. 103,45 (Basis 2004 = 100).

- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das versicherte Kraftfahrzeug und für sämtliche **Versicherten**, zuzüglich der Kosten für die Stellung und den Abruf der Bürgschaft, die zu unseren Lasten gehen.

3. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden, die durch **Dritten** gehörende Fahrzeuge verursacht werden bei Probefahrten, beim Abholen und Zurückbringen oder im Laufe von Abschleppverrichtungen oder bei Verrichtungen zwecks Pannenhilfe, die von den **Versicherten** durchgeführt werden. Diese Schäden sind versichert unter Zugrundelegung der unter dem Punkt D. 2. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels festgesetzten Beträge und Bestimmungen.

E. Ausgeliehene Gegenstände

Schaden verursacht durch bewegliche Gegenstände, wie Arbeitsmittel, die Ihnen gehören und die **Sie** gelegentlich anderen Personen bereitgestellt haben, ohne dass es eine Miete oder einen Test im Hinblick auf einen Verkauf oder eine Vermietung betrifft.

F. Ausleihen von Angestellten

Wenn Schäden verursacht werden durch einen Angestellten, den **Sie** gelegentlich einem **Dritten** ausleihen, erstreckt sich die Versicherung auf Ihre Haftpflicht, jene der anderen **Versicherten** und des ausgeliehenen Angestellten, vorausgesetzt, dass dieser Angestellte bei **Dritten** Arbeiten ausführt, die derselben Art wie die versicherte Tätigkeit sind, und dass er unter der Gewalt, der Leitung und der Aufsicht der **Versicherten** geblieben ist.

G. Zusätzlichen Tätigkeiten

Wir decken:

- Schäden, verursacht an **Dritten** durch einfache Unterhaltungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten von Material, Anlagen und Gebäuden Ihres Unternehmens
- Schäden, die anlässlich kommerzieller, kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen verursacht wurden, die durch Ihr Unternehmen veranstaltet werden
- Schäden, die anlässlich der Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen verursacht wurden.

H. Gebäudehaftpflicht

Schäden, verursacht durch die Gebäude (gebaut oder ungebaut, einschließlich der Bürgersteige, Höfe, Gärten, Aufzüge, Lastenaufzüge, ...), die Ihnen gehören und in Rahmen der Betreibung der angegebenen Tätigkeit gebraucht wird. Ihre Haftpflicht für einen Teil des Gebäudes, der für die angegebenen Tätigkeit bestimmt ist und von dem **Sie** der Eigentümer sind und in dem **Sie** wohnen oder den **Sie** privat vermieten, ist ebenfalls gedeckt.

Die Garantie wird unter der zweifachen Bedingung gewährt, dass:

- die Gebäude und Parzellen in einem guten Zustand gehalten und sorgsam instandgehalten werden (z.B. Wartungsvertrag und regelmäßige Kontrolle der Aufzüge durch ein zugelassenes Unternehmen)
- die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um **Unfälle** zu vermeiden (verbotener Zutritt zu den Baustellen und gefährlichen Geländen, Sicherheitsschranken, ...)

I. Besondere Ursachen

In unserer Garantie einbegriffen, bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, sind Schäden verursacht durch:

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser

a. Die Garantie umfasst:

- **Körperschäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser
- **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser, unter Ausschluss von dem, was gewöhnlich im Rahmen der Garantie Regress von Dritten einer Feuerversicherung versicherbar ist.
Immateriellen Schäden, die hervorgehen aus einem im Rahmen der Garantie Regress von Dritten einer Feuerversicherung versicherbaren Schaden, sind jedoch gedeckt, in Ergänzung zur Garantie Regress von Dritten.

b. Die Garantie wird innerhalb der Beschränkungen vom Punkt A. des Artikels „Basisgarantie“ dieses Titels erweitert auf die Haftpflicht des **Versicherten** für Schäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser:

- an Räumlichkeiten, Zelten und sonstigen Infrastrukturen, bewohnt oder gemietet durch die **Versicherten** für eine Höchstdauer von 30 Tagen zwecks der Organisation von kommerzieller, sozialer oder kultureller Veranstaltungen
- an Hotelzimmern oder ähnlichen Unterkünften, die zeitweilig für den Aufenthalt von den **Versicherten**, die eine Berufsreise unternommen haben, bewohnt oder gemietet werden.

2. Umweltbeeinträchtigung und Umweltschäden verursacht durch:

- a. Verunreinigung
- b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen
- c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur dann in Kraft, wenn die Schäden aus einem **Unfall** hervorgehen und erstreckt sich nicht auf die **immateriellen Nicht-Folgeschäden**.

Unbeschadet der Ausschlüsse im Sinne des Artikels „Ausschlüsse“ dieses Titels sind Schäden nicht gedeckt, die hervorgehen aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und Sicherheitsordnungen bezüglich Ihrer Tätigkeit oder aus der Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes, wenn diese Verletzungen von Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Verwaltern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder von den technischen Beauftragten, besonders denjenigen, die damit beauftragt sind, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, geduldet werden.

3. Nachbarschaftsstörungen

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden an Personen und Gütern, deren Wiedergutmachung kraft des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches aufgrund von Nachbarschaftsstörungen oder kraft der Bestimmungen ausländischen Rechts mit demselben Inhalt erhalten werden kann.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung ausschließlich aus einer von Ihnen angenommenen vertraglichen Verpflichtung hervorgeht.

Wenn es sich um Schäden im Sinne vom Punkt I. 2. des Artikels „Ersatzgarantien“ dieses Titels handelt, sind die Bedingungen, denen dieser Artikel die Garantieleistung unterliegt, ebenfalls anwendbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf **immaterielle Nicht-Folgeschäden**.

4. Haftpflicht des Auftraggebers

Unsere Garantie wird auf die Haftpflicht erweitert, die Ihnen obliegen könnte in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber infolge eines Schadensfalls, verursacht durch einen Ihrer Angestellten der entweder ein persönliches Kraftfahrzeug oder irgendein anderes Kraftfahrzeug benutzt, das Ihrem Unternehmen nicht gehört und von dem es weder Halter, noch Mieter in irgendwelcher Form ist.

Diese Garantieverweiterung gilt innerhalb der Beschränkungen der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen der Pflichtversicherungsverträge über die Kraftfahrzeughaftpflicht und in dem Maße, wie, ohne Ihr Wissen und entgegen Ihren Anweisungen, der durch das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen wurde.

Unsere Garantie ist:

- für **Körperschäden**: unbeschränkt.
- für **Sachschäden**: auf 120.067.670 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Dieser Betrag wird automatisch alle fünf Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2021, wobei die Grundindexziffer diejenige von Dezember 2005 ist, d. h. 103,45 (Basis 2004 = 100).

- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das versicherte Kraftfahrzeug und für sämtliche **Versicherten**, zuzüglich der Kosten für die Stellung und den Abruf der Bürgschaft, die zu unseren Lasten gehen.

Es wird bestimmt, dass:

- diese Garantie sowohl für den Regress des Geschädigten selbst oder seiner Rechtsnachfolger gilt als auch für Regresse, die der Versicherer, der das benutzte Kraftfahrzeug deckt oder von dem Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds aufgrund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes und/oder der Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, nehmen würde
- diese Garantieverweiterung ausschließlich zu Ihren Gunsten in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber gewährt wird und sich daher nicht auf die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Eigentümers, Halters oder Benutzers des Kraftfahrzeugs erstreckt
- **wir** in alle Ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber allen haftpflichtigen Tätern treten, einschließlich der Fahrer oder Nutzer der Kraftfahrzeuge.

J. Abgestellte Fahrzeuge

Schäden einschließlich der Schäden durch Brand, Feuer, Explosion und den daraus hervorgehenden Rauch die den sich in Boxen oder sonstigen von Ihnen an **Dritte** vermieteten Abstellplätzen befindenden Fahrzeugen zugefügt werden, sowie Diebstahl dieser Fahrzeuge und deren Zubehör.

K. Werbetafeln

Schäden, verursacht durch Werbetafeln, die dynamische Nachrichten auf digitalen Displays verbreiten und die Ihnen zugehören.

L. Personalentleihung – Interimpersonal

Die Deckung umfasst:

- die Haftpflicht der **Versicherten** und des ausgeliehenen Personals für Schäden verursacht an **Dritten** durch das Personal, das gelegentlich den **Versicherten** ausgeliehen wird und unter ihrer Gewalt, Leitung und Aufsicht arbeitet
- den Regress, den der Arbeitsunfallversicherer des leihenden **Dritten**, der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger auf den **Versicherten** nehmen würden, wenn ein einem Mitglied des entliehenen Personals zugestoßener **Unfall** von diesem Versicherer übernommen werden muss.

Artikel 3 - FAKULTATIVE GARANTIEN

Sind gedeckt mittels ausdrücklicher Vereinbarung und mit Mehrprämie:

A. Gemietete Güter

Schäden an Gütern, von denen die **Versicherten** Mieter, Bewohner, Verwahrer oder Inhaber sind.

B. Zu verkaufende Fahrzeuge

Schäden verursacht an Fahrzeugen, die dem **Versicherten** zwecks Verkaufs anvertraut sind, unter der Bedingung, dass sie neu sind und in einer dazu speziell eingerichteten Halle ausgestellt sind.

Schäden, die sich aus Feuer oder Diebstahl ergeben, sind jedoch ausgeschlossen.

C. Unterauftragnehmer

Wir decken ebenfalls die Haftpflicht, die den **Versicherten** obliegen kann aus Taten von Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit den Arbeiten, die von Letzteren ausgeführt werden und in der Beschreibung der Tätigkeiten Ihres Unternehmens erwähnt werden, soweit der Betrag der Rechnungen in Bezug auf den Arbeitslohn der durch diese Unterauftragnehmer ausgeführten Arbeiten uns gemeldet wird.

Schäden, die nicht gedeckt wären, wenn die Unterauftragnehmer die Eigenschaft als **Versicherte** haben würden, und die persönliche Haftpflicht der Unterauftragnehmer, bleiben jedoch ausgeschlossen.

D. Schäden verschiedenen Ursprungs

1. Abbruch-, Bau- und Umbauarbeiten, unbeschadet der Anwendung vom ersten Absatz des Punkts G. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels
2. die Güter des versicherten Unternehmens, die nicht mehr für die versicherte Tätigkeit benutzt werden.

E. Kernrisiko

Wir decken Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

- der Änderung des Atomkerns
- der Radioaktivität
- der Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art
- der Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den besonderen Bedingungen bezieht sich die Versicherung auf die Geschäftstätigkeit Ihrer Betriebsstandorte in Belgien und deckt Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeit weltweit entstehen.

Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind Schäden infolge von Arbeiten ausgenommen, die außerhalb Europas ausgeführt werden.

Artikel 5 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Garantie des Vertrags hat Wirkung, wenn der Schaden während des Zeitraums eintritt, in dem die Deckung in Kraft ist.

Artikel 6 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

A. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht werden.

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Punkt A. des Artikels „Selbstbeteiligung“ dieses Titels bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

B. Schäden verursacht durch:

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren
2. die aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehenden vielfachen Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs
3. die Annahme und die Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik noch die entsprechenden materiellen oder personellen Mittel besaß, um diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen, oder dass er für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten ausgewählt hat
4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von diesem Punkt verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

C. Schäden verursacht durch andere Kraftfahrzeuge als die nicht registrierten Gabelstapler in den durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Haftungsfällen, wenn sie von den **Versicherten** gelenkt werden, außer den Fällen im Sinne der Punkte D. 2 und 3. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels, unbeschadet der Anwendung vom Punkt I. 4. desselben Artikels.

- D. Schäden verursacht:
- an neuen Fahrzeugen, außer in Anwendung vom Punkt B. des Artikels „Fakultative Garantien“ dieses Titels, oder an Gebrauchtfahrzeugen, die Ihnen zwecks Verkaufs anvertraut werden, sowie der Diebstahl dieser Fahrzeuge und deren Zubehör und der Ersatzteile
 - an Wracks oder an Fahrzeugen, die von ihrem Eigentümer zurückgelassen wurden, und an Fahrzeugen, die an Wettbewerben teilnehmen.
- E. Die durch die **Versicherte** oder durch Unterlieferanten begangenen Diebstähle und Entwendungen.
- F. Schäden, die aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten hervorgehen.
- G. Schäden, die sich aus der vollständigen Nichterfüllung oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung ergeben sowie die Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- H. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- I. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- J. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- K. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- L. Schäden verursacht durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung**.
- M. Die Haftpflicht ohne Schuld:
- kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.

Artikel 7 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERPFLICHTUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie je Schadensfall sowohl für den Hauptbetrag als auch für die Kosten und Zinsen, die über die von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligungen** hinausgehen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art und welcher Anzahl an Geschädigten, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Artikel 8 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird der Artikel „Kosten und Zinsen“ des Titels „Eigene Vorschriften zur Betriebshaftpflicht der Garagen“ angewendet.

TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Sofern in den besonderen Bedingungen vermerkt, gewähren **wir** eine Rechtsschutzgarantie.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR** reguliert, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: declaration@lar.be.

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein **Versicherter** im Rahmen der Deckungen dieses Titels oder auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Titels beschränkt.

Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar.

Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

Der Gegenstand der Deckungen lautet:

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung zur Erstattung der Kosten für Recherchen, Gutachten, einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsvollzieher sowie für Verfahren bei belgischen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, welche der **Versicherte** zu zahlen hat und die sich aus der gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen ergeben.

A. Strafrechtliche Verteidigung

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze, Urteile, Dekrete und/oder Regelungen, der im Rahmen seiner Tätigkeit begangen wurde, einschließlich der Betriebsgebäude des wichtigsten Betriebssitzes, verfolgt wird.

Im Sinne dieser Deckung wird als wichtigster Betriebssitz vertraglich derjenige Betriebssitz, der sich an Ihrer in den besonderen Bedingungen genannten Anschrift befindet, betrachtet.

- für die Kosten für die Verteidigung des Bevollmächtigten, welcher eigens im Rahmen von Artikel 2bis der einleitenden Bestimmungen der Strafprozessordnung speziell bezeichnet ist, sowie die mit dieser Anstellung verbundenen Kosten
- beim Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der mit der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten** einhergeht, ebenfalls gedeckt ist. Dem **Versicherten** steht ein Gnadengesuch je **Schadensfall** zu, sofern er seiner Freiheit beraubt wurde.

Andererseits, die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**
- Anschuldigungen in Bezug auf sonstige vorsätzliche Rechtsverletzungen

Im Fall vorsätzlicher Rechtsverletzungen, bei denen es sich nicht um korrekionalisierte Verbrechen handelt, wird die Garantie jedoch gewährt, falls der **Versicherte** in einem rechtskräftigen Urteil freigesprochen wurde.

- Steuer- oder Sozialbetrug

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtlichen Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

B. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Wir üben überdies einvernehmlich oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens den Regress gegen außervertraglich haftpflichtige **Dritte** aus, wobei eingeschlossen sind:

- der Regress bezüglich eines Diebstahls der Identität eines **Versicherten** durch einen **Dritten** im Rahmen seiner Berufstätigkeit
- der Regress auf Grundlage des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall. Der Regress betrifft Schäden, die der **Versicherte** im Rahmen seiner Berufstätigkeit erleidet
- der Verfahrensbeitritt als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor einem Strafgericht
- der Regress auf Grundlage der Gefährdungshaftpflicht eines Dritten auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
- der **Schadensfall** bezüglich einer Störung der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuchs, sofern dieser **Schadensfall** auf einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis beruht.

Der Regress dient der Erwirkung einer Entschädigung von:

- **Personenschäden**, die ein **Versicherter** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im versicherten Unternehmen erleidet
- **Sachschäden** an Gütern, die der Ausübung der versicherten Tätigkeit des Unternehmens dienen, sowie **immateriellen Folgeschäden**.

Wir üben den Regress auch aus, um Ersatz für **Körperschäden** und **Sachschäden** zu erwirken, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als schwacher Verkehrsteilnehmer im Sinne des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erlitten werden. Beifahrer sind jedoch nicht gedeckt.

Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen. **Wir** decken jedoch niemals **Schadensfälle**, die von einem **Kernrisiko** hervorgerufen werden.

Jedoch, hinsichtlich des Folgenden:

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

Wir gewähren keine Deckung für die Verteidigung Ihrer Interessen oder der Interessen der anderen **Versicherten** in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Lenker von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, und mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen, Motorrad, Moped und jedem anderen Fahrzeug, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggermaschinen und Gabelstaplern.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von Waren auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfälle hinsichtlich des Wohlbefindengesetzes

Wir decken keine **Schadensfälle**, wenn der **Versicherte** bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder die Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Untersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit waren, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung des Vergleichs oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen, der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

C. Unsere Garantie wird auch nicht gewährt:

- im Fall von **Sachschäden** an persönlichen Gegenständen
- im Fall von Schäden, die durch Diebstahl hervorgerufen werden
- im Fall von Schäden, die Arbeitskräfte erleiden, die dem **Versicherten** nur gelegentlich zur Verfügung gestellt werden
- im Fall von **Schadensfällen**, die unter das Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte fallen

- wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte
- im Fall von Schäden, die die Angestellten erleiden und die auf Grundlage des Gesetzes über Arbeitsunfälle einen Schadensersatzanspruch begründen oder im Fall von Schäden bei einem Unfall auf dem Arbeitsweg
- im Fall eines zivilrechtlichen Regresses auf Grundlage einer vertraglichen Haftpflicht
- im Fall von Streitigkeiten bezüglich der vorliegenden Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** gegenüber uns oder **LAR** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch abwehrt, bis hin zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz.

D. Zahlungsunfähigkeit Dritter

Diese Garantieverweiterung wird gewährt, sofern dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist.

Wenn einem **Versicherten** aufgrund der Anwendung der Deckung „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“ **Körperschäden**, die von einem ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen **Dritten** verursacht wurde, zugefügt werden, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Schäden. Wenn er den Umfang oder die Schätzung der Schäden bestreitet, ist unsere Intervention beschränkt auf den Betrag, der in einem endgültigen gerichtlichen Beschluss, welcher dem **Versicherten** die sich aus dem betreffenden Schadensfall ergebende Vergütung zuspricht, festgelegt wurde

Wenn mehrere **Versicherte** Anspruch auf eine Vergütung haben und wenn die Gesamtschäden den in den besonderen Bestimmungen pro **Schadensfall** erwähnten Betrag überschreiten, wird die Vergütung vorrangig an Sie, Ihre Berechtigten und anschließend anteilig an die anderen **Versicherten** ausgezahlt.

Im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, bei Vandalismus, Gewaltanwendung, Verstößen gegen das Vertrauen in den Staat und moralischen Schäden ist die Deckung ausgeschlossen. **Wir** unterstützen den **Versicherten** jedoch, um seine Akte beim Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einzureichen.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

Artikel 4 - LAUFZEIT

Der Versicherungsvertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

Artikel 5 - GARANTIERTE BETRÄGE

Wir gewähren unsere Garantie je **Schadensfall** bis in Höhe der in den besonderen Bedingungen vereinbarten Beträge. Strengt der **Versicherte** jedoch ein Verfahren zur Regulierung eines **Schadensfalls** über eine Mediation und durch Vermittlung durch einen von der gesetzlich geschaffenen föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Mediator an, so erhöhen sich die in den besonderen Bedingungen angegebenen Beträge um 10 %, und dies unabhängig davon, ob die Mediation erfolgreich ist oder nicht.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. Wir übernehmen:

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare von Vermittlern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Kosten der Suche nach dem haftbaren **Dritten**, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtlich verhängte, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen sowie Gerichtskosten in Strafsachen
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Hauptstreitwert unter 250 EUR liegt
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptstreitwert 1.250 EUR unterschreitet

- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 6 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichtet **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:
uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
 - uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
 - persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
 - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Artikel 7 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir haben das Recht, alle Schritte zu ergreifen, um den **Schadensfall** außergerichtlich beizulegen.

Es steht dem **Versicherten** frei, einen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für seine Verteidigung, für seine Vertretung und für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren angestrengt werden muss. Im Fall eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder jedes sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens steht es dem **Versicherten** frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und öffentlich für diese Aufgabe bestellt ist.

Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch in einer vor einem belgischen Gericht anhängigen Sache für einen Rechtsanwalt, der keiner belgischen Rechtsanwaltschaft angehört, so kommt er selbst für die Mehrkosten auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der **Versicherte** bei einem

im Ausland anhängigen Streitfall für einen Rechtsanwalt entscheidet, der nicht einer Rechtsanwaltschaft des Landes angehört, in dem die Sache verhandelt wird.

Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so kann der **Versicherte** diesen Sachverständigen frei wählen. Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch für einen Sachverständigen, der in einem anderen Land tätig ist als in demjenigen, in dem die Aufgabe durchgeführt werden muss, so kommt er selbst für die zusätzlichen Kosten und Honorare auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Andernfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen. Der **Versicherte**, der seinen Berater selbst wählt, muss uns dessen Namen und Anschrift rechtzeitig mitteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die von uns vorbereiteten Unterlagen übermitteln können.

Der **Versicherte** hält uns, gegebenenfalls über seinen Berater, über die Entwicklung des Vorgangs auf dem Laufenden. Andernfalls sind **wir**, nachdem **wir** den Rechtsanwalt des **Versicherten** an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem aufgrund dieser fehlenden Informationen erlittenen und von uns nachgewiesenen Nachteil von unseren Pflichten entbunden.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare für die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Sachverständigen. Diese Beschränkung ist hingegen nicht anwendbar, falls die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts oder Sachverständigen aus nicht vom **Versicherten** zu vertretenden Gründen gerechtfertigt ist.

Wir sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Anwälte, Sachverständige etc.) haftbar, die für den **Versicherten** tätig werden.

Artikel 8 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

Artikel 9 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

1. Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
2. Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
3. Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

Artikel 10 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensschädigung ein.

Artikel 11 - VERJÄHRUNG

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 12 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die administrativen Bestimmungen und die eigenen Vorschriften zur Betriebshaftpflicht der Garagen auf diese Versicherung Anwendung.

TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR BETRIEBSHAFTPFLICHT DER GARAGEN

Die eigenen Vorschriften zur Betriebshaftpflicht der Garagen ergänzen die administrativen Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

KAPITEL 1 - PRÄMIE

Artikel 1 - ZAHLUNG

Bei den Prämien handelt es sich um Holschulden. Sie sind bei Vorlage der Prämienaufstellung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige zahlbar.

Sofern sie nicht direkt an uns geleistet wird, hat die Zahlung der Prämie an den Versicherungsvermittler, der Ihnen die von uns vorgenommene Prämienaufstellung überbringt oder der bei Abschluss oder Durchführung des Vertrags als Ihr Ansprechpartner fungiert, befreiende Wirkung.

Die Jahresprämie kann nicht unter der Summe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge liegen.

Für jegliche Kosten, Steuern und Abgaben, die im Rahmen des Vertrags anfallen, kommen **Sie** auf.

Artikel 2 - BERECHNUNGSMODALITÄTEN

A. Zum Ende jeder vereinbarten Vertragsperiode:

- lassen **Sie** oder Ihr Bevollmächtigter uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zukommen, indem **Sie** innerhalb von 15 Tagen das Erklärungsformular, das **wir** Ihnen hierzu zur Verfügung gestellt haben, ausfüllen und an uns zurücksenden
- berechnen **wir** die Aufstellung unter Abzug gegebenenfalls erhaltener Vorschüsse
- wird dieses für die Prämienberechnung erforderliche Erklärungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem **wir** Ihnen per Einschreiben eine Erinnerung zukommen lassen haben, an uns zurückgesandt, so berechtigt dies zu einer automatischen Prämienaufstellung auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Erklärung oder, falls es sich um die erste Aufstellung handelt, der bei Vertragsabschluss angegebenen Beträge zuzüglich 50 % in beiden Fällen.

Diese automatische Aufstellung erfolgt unbeschadet unseres Rechts, die Erklärung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der Angaben in den besonderen Bedingungen zu erwirken, um Ihr Konto auszugleichen.

Werden die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben nicht bereitgestellt, so sind **wir** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

B. Falls sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, so entspricht der anzugebende Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die **Sie** den im Unternehmen angestellten Personen gewähren, sowie zusätzlich in dem Fall, dass **Dritte** Ihnen Personal ausgeliehen haben, dem Betrag der an dieses Personal gezahlten Bruttovergütungen.

Der Gesamtbetrag der Rechnungen von Unterauftragnehmern über die Bereitstellung von Arbeitskräften wird diesen Vergütungen hinzugerechnet.

Als Vergütung gilt die Summe aller Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen beschäftigten Personen im Rahmen der Verträge erhalten, über die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind: Löhne und Gehälter, Urlaubsgeld, Zuwendungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Trinkgeld, freie Kost, Logis, Heizung oder Beleuchtung, Feiertagsvergütungen etc.

Die Vergütung kann in keinem Fall die garantierte durchschnittliche monatliche Mindestvergütung oder die per Tarifvertrag auf Unternehmensebene oder tarifvertraglich im Nationalen Arbeitsrat, in der paritätischen Kommission oder Unterkommission oder in jedem sonstigen paritätisch besetzten Gremium (unabhängig davon, ob dieses per königlichem Erlass vorgeschrieben ist oder nicht) vereinbarte Vergütung unterschreiten.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld oder Urlaubszulage gewährten Beträge sowie jegliche sonstigen Beträge, die zur Entlohnung zählen, jedoch nicht unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf dem Erklärungsformular jedoch nicht anzugeben: **wir** ersetzen sie mit einem pauschal auf Grundlage der gemeldeten Löhne festgesetzten Betrag, der der Gesamtheit oder einem Teil dieser Summen entspricht.

- C. Bei Unternehmen mit maximal zehn vollzeitäquivalenten Beschäftigten wird dem Betrag der gemeldeten Vergütungen einmalig der gesetzlich vorgesehene jährliche Höchstbetrag für Arbeitsunfälle für den betreffenden Versicherungszeitraum hinzugerechnet.
- D. Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des Umsatzes berechnet, entspricht der anzugebende Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen ohne Steuern über die im betreffenden Versicherungszeitraum verkauften Waren, ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- E. Bei Unternehmen, die auf Leiharbeitnehmer zurückgreifen, muss darüber hinaus der Betrag der realen oder vertraglichen Vergütung für die im Fall der Anwesenheit von Leiharbeitnehmern (Arbeitnehmerüberlassung) ausgeführten Arbeiten angegeben werden.

Artikel 3 - VERFAHREN DER GERICHTLICHEN REORGANISATION UND NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Die Beantragung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation im Rahmen des Buchs XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuchs führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Auch die Modalitäten der Vertragserfüllung werden unverändert beibehalten.

Wir sind somit weiterhin berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

Das Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt wird, berührt nicht die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte, es sei denn, **wir** erklären uns mit dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten einverstanden.

Artikel 4 - KONTROLLE

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu überprüfen. Hierzu muss uns oder unseren Bevollmächtigten Zugang zu allen Geschäftsbüchern oder sonstigen Dokumenten gewährt werden, die sich zur Überprüfung dieser Angaben eignen.

KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 5 - VERÄUSSERUNG ODER EINBRINGUNG

Im Fall der kostenlosen oder entgeltlichen Veräußerung oder Einbringung, im Fall der Übertragung von Geschäftstätigkeiten als Ganzes oder in Teilen sowie im Fall der Übernahme, des Umbaus, der Fusion, der

Auflösung oder der Liquidation verpflichten **Sie** sich, die Fortführung des Vertrags durch Ihre Nachfolger sicherzustellen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können **wir** von Ihnen neben den fälligen Prämien eine Entschädigung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr geschuldeten Jahresprämie verlangen. **Wir** sind jedoch dazu berechtigt, den Nachfolger abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die vorgenannte Entschädigung nicht fällig.

KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

Artikel 6 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

- A. Der **Versicherte** darf die Reparatur erst nach Einholung unseres Einverständnisses vornehmen.
- B. Der **Versicherte** muss zu den Verhandlungen erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge leisten.

Falls der **Versicherte** fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zur Beweisaufnahme entzieht, muss er den von uns erlittenen Schaden ersetzen.

- C. Der **Versicherte** darf keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich zustimmen und keinerlei Zahlung leisten oder zusagen.

Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den **Versicherten** können keine Verweigerung einer Garantie begründen.

Die Entschädigung oder Entschädigungszusage gegenüber der geschädigten Person durch den **Versicherten** ohne unser Einverständnis kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 7 - LEITUNG DES VERFAHRENS

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Grenzen der Garantie für den **Versicherten** einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und insoweit, als sich unsere Interessen mit denen des **Versicherten** decken, sind **wir** berechtigt, anstelle des **Versicherten** die Beschwerde der geschädigten Person abzuwehren. **Wir** können gegebenenfalls Schadensersatz an diese Person leisten.

Durch unser Einschreiten wird keine Haftpflicht des **Versicherten** anerkannt und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

Artikel 8 - SCHADENSVERHÜTUNG

Sie sind verpflichtet, den Sachverständigen und Inspektoren, die die Begutachtung der Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen sowie die Untersuchung von deren Ursachen und Umständen zur Aufgabe haben, Zugang zu Ihrem Unternehmen zu gewähren.

Sie müssen sämtliche Maßnahmen zur Prävention von Schadensfällen ergreifen, die **wir** Ihnen vorschreiben, und verwirken Ihre Ansprüche, falls **Sie** dem nicht nachkommen.

KAPITEL 4 - ALLGEMEINES**Artikel 9 - KOSTEN UND ZINSEN**

Rettungskosten, Zinsen auf den Hauptbetrag der Entschädigung und die mit zivilrechtlichen Klagen verbundenen Kosten sowie Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten werden gänzlich von uns übernommen, sofern ihr Gesamtbetrag sowie der Hauptbetrag der Entschädigung die gesamte Versicherungssumme je Schadensfall nicht überschreiten.

Über die gesamte Versicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** einerseits sowie die Zinsen, Kosten und Honorare andererseits begrenzt auf:

- 813.862,96 EUR, sofern die gesamte Versicherungssumme maximal 4.069.314,82 EUR beträgt
- 813.862,96 EUR zuzüglich 20 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der zwischen 4.069.314,82 EUR und 20.346.574,09 EUR beträgt
- 4.069.314,82 EUR zuzüglich 10 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der 20.346.574,09 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 16.277.259,27 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2019 ist, d.h. 186,76 (Basis 1988 = 100).

Wir kommen insoweit für die im ersten Absatz genannten Kosten und Zinsen auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Vertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten oder Zinsen zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer Verpflichtungen und derjenigen des **Versicherten** bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

In Bezug auf **Rettungskosten** verpflichtet sich der **Versicherte**, uns so schnell wie möglich über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherte** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstehen, obwohl keine unmittelbare Gefahr besteht oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt ist.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass der **Versicherte** nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen hat, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

